

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

31. Sitzung, 09.04.1853

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen

des sechsten Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Einunddreißigste Sitzung.

Oldenburg, den 9. April 1853. Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:** 1) Zweite Lesung des Gesetzes wegen der Zwangsarbeitsanstalt in Wechta.
2) Wahl eines Ausschusses für das Enteignungsgesetz behufs Anlegung eines Hafens bei Oldorf.
3) Bericht des Ausschusses über den Gesetzentwurf wegen des Obersteiner Fabrikwesens.

Vorsitzender: Präsident Zedelius.

Anfang der Sitzung 11 $\frac{1}{2}$ Uhr. Nach erfolgter Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung zeigt der Präsident folgende Eingänge an: 1) Ein Schreiben der Saatsregierung vom 8. d. M., betreffend den Verkauf der zu Burgforde, im Amte Westerstede gelegenen, zum Staatsgut gehörigen Windmühlen; (das Schreiben geht an den für die Angelegenheiten des Staatsguts bestellten Ausschuss). 2) Eine Vorstellung der Bürger des Fleckens Berne, betreffend den Gesetzentwurf wegen Abschätzung des Grundeigenthums, behufs einer neuen Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer; (ist bereits an den betreffenden Ausschuss abgegeben). 3) Durch Mittheilung des Hrn. Regierungskommissairs, die Wahlakten aus dem Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die dort erforderlich gewesene Neuwahl zum Landtage; (die Akten gehen an die für Prüfung dieser Wahl bestehende Abtheilung). 4) Ein Antrag des Abg. Crone, dahin gehend, der Landtag wolle beschließen: 1) „die im Voranschlage über die Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1853 und 54, in Kapitel II. §. 54. zu Chaussirung des Weges von Lönningen nach Essen ausgeworfene Summe, zusammen 10,000 Rthlr., wird vor schlüssiger Feststellung des Voranschlags bewilligt“; und 2) „die Staatsregierung zu ersuchen, sich mit der Vorwegnahme dieses Postens einverstanden zu erklären und die Chaussirung des Weges von Lönningen nach Essen schleunigst in Angriff nehmen zu wollen“; (der Antrag wird dem Finanzausschuss zugewiesen).

Es wird sodann zur zweiten Lesung des Gesetzes, wegen der Zwangsarbeitsanstalt in Wechta, übergegangen.

Berichterst. Kläve mann bemerkt zu §. 8.: Der Aus-

schuss sei zweifelhaft gewesen, ob hier die Fassung der Bestimmung unter §. 2., dem Rüder'schen Antrage gemäß nicht lauten sollen, statt wie im Protokolle stehe: „die in der Nähe wohnenden nächsten Angehörigen, die Vormünder oder Kuratoren“ — „die in der Nähe wohnenden nächsten Angehörigen und die Vormünder oder Kuratoren.“ — Abg. Rüder bestätigt, daß er die copulative Fassung beabsichtigt habe, und wird der Paragraph mit dieser Fassung angenommen.

Bei §. 15. macht der Berichterst. Kläve mann darauf aufmerksam, daß correspondirend mit dem Beschlusse zu §. 8. nun auch hier vor den Worten „oder Kuratoren“ eingeschalten werden müsse „die Vormünder.“

Abg. Becker zu Ziffer 3. des §. 15.: In dem Entwurfe sei keine Bestimmung aufgenommen gewesen, wann ein freiwillig in die Arbeitsanstalt Aufgenommener entlassen werden könnte, und deshalb habe er bei der früheren Berathung einen Antrag gestellt, daß darüber eine nähere Bestimmung getroffen werden möge, und daß besonders für den Fall, wo ein freiwillig in die Anstalt Aufgenommener seine Entlassung fordere, derselbe unbedingt wieder zu entlassen sei. Dieser Antrag sei bei der früheren Berathung angenommen worden. Jetzt bringe nun der Ausschuss den veränderten Antrag: daß der freiwillig Aufgenommene nur nach Ablauf der bei der Aufnahme bestimmten Zeit entlassen werden könne, wenn nicht seine Entlassung auf seinen Antrag, oder im Falle seiner Armuth, auf Antrag der Armenverwaltung u. s. w. von der Regierung beschlossen werde. Es scheine ihm zu weit zu gehen, wenn man dem freiwillig Aufgenommenen, welcher eingewilligt habe, längere Zeit in der Arbeitsanstalt zu bleiben, das Recht

versagen wolle, nicht früher austreten zu können, als bis sein Wunsch von der Obrigkeit bewilligt sei, da der Fall vorkommen könne, daß Jemand, der aus Unkenntniß der Verhältnisse der Anstalt sich ein solches Bild von derselben gemacht habe, nach seinem Eintritt die Bitte um Ausnahme sehr bereue. Jemand aber binden zu wollen zu einem längern Verbleiben in der Anstalt, deshalb, weil er seine Freiheit selbst beschränkt habe, scheine ihm nicht gerechtfertigt zu sein, und darum wolle er die Beibehaltung des früheren Beschlusses anrathen. Um aber die Unzuträglichkeiten zu beseitigen, welche möglicherweise dadurch eintreten könnten, daß ein freiwillig Aufgenommener, seinen vielleicht rasch gefaßten Entschluß, die Entlassung zu fordern, eben so rasch wieder zurücknehmen, und das fernere Verbleiben in der Anstalt dann wieder verlangen könne, stelle er zum Ausschuss-Antrage, welchem er im Uebrigen beistimme, den Verbesserungs-Antrag, unter Ziffer 3. am Schlusse hinzuzufügen: „die frühere Entlassung ist dem Aufgenommenen aber nicht zu weigern, wenn er seinen desfallsigen Antrag nach 14 Tagen wiederholt.“

Abg. Strackerjan II.: Bei der ersten Lesung habe er, ungeachtet er das Gewicht der von dem Abg. Ruder dagegen angeführten Gründe erkannt, für den Becker'schen Antrag gestimmt, in der Voraussetzung, daß bei der zweiten Lesung das noch Nöthige beantragt und beschloffen werden könne, um das Bedenken des Abg. Ruder zu beseitigen. Jetzt müsse er sich auch für den Antrag des Ausschusses, wie er vorliege, entscheiden. Denn, werde es ganz der Willkür des freiwillig Aufgenommenen überlassen, ob und wann derselbe seine Entlassung beantragen wolle, so sei keine Ordnung möglich. Man solle zum Beispiel den Fall annehmen: ein Individuum trete ein, so müsse es bei der Aufnahme bekleidet werden; nach 14 Tage wüßte es wieder auszutreten, da müsse es bei der Entlassung, nach den Bestimmungen des Gesetzes neu bekleidet entlassen werden; dieß führe aber leicht zu vielen Unzuträglichkeiten. Deshalb sei es besser, den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Berichterst. Kläveemann: Er könne sich gegen den Antrag des Abg. Becker und der Motivirung des Abg. Strackerjan II. nur anschließen. Außerdem sei nicht zu befürchten, daß die Regierung einen freiwillig Aufgenommenen in der Anstalt werde festhalten wollen, außer wenn entscheidende Gründe vorlägen. Die Verweisung in die Anstalt geschehe hier nur, nicht zur Besserung, sondern als eine Wohlthat zur Sicherung gewisser Subjecte für eine beliebige kurze Zeit, um sie besonderen Anfechtungen nicht ausgesetzt sein zu lassen. Der jetzige Antrag des Abgeordneten Becker habe denselben Fehler, wie sein früherer Antrag, denn nach 14 Tagen, nach 3—4 Wochen könne Jemand leicht einmal eine zweite Anwandlung haben, entlassen werden zu wollen. — Deshalb halte er dafür, daß es bei dem Antrage, sowie er vom Ausschusse gestellt sei, sein Bewenden haben könne.

Der Verbesserungsantrag des Abg. Becker wird in der nun erfolgenden Abstimmung abgelehnt, der Antrag des Aus-

schusses zu §. 15. Z. 3. dagegen, angenommen. Ebenso der Antrag des Ausschusses zu §. 16.

Zu §. 43. jetzt 44. bemerkt Berichterst. Kläveemann: daß es hier statt: „Spezialarmendirection“ — werde heißen müssen: „Armenverwaltung“ — weil es z. B. in Sever nicht Spezialarmendirection, sondern Armeninspection heiße, und das Wort: „Armenverwaltung“ beides begreife. Diese Aenderung wird von der Versammlung gebilligt.

In der hierauf über den ganzen Entwurf erfolgenden Abstimmung, wird derselbe, wie er sich nach den in der ersten und zweiten Lesung gefaßten Beschlüssen, vorhältlich der heute zu den §§. 8., 15., 16., 43. gutgeheißenen Aenderungen gestaltet, angenommen.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung, ist die Wahl eines Ausschusses zu Begutachtung des Gesetzentwurfs betr.: die eventuellen Enteignungen behufs Anlegung eines Hafens bei Eldorf; bestehend aus 5 Mitgliedern. In diesen Ausschuss werden gewählt: die Abg. Fuhrken mit 32, v. Münster mit 31, Morell mit 28, Mölling mit 26, Nieberding mit 25 Stimmen.

Man kommt nun zur Berathung des Ausschussberichtes über den Gesetzentwurf wegen des Obersteiner Fabrikwesens. — Es werden sämtliche Anträge des Ausschusses Nr. 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14., 15. ohne Debatte angenommen, der Gegenstand zur weiteren Vorbereitung für die zweite Lesung an den Ausschuss zurückgewiesen, und ist hiermit die Tagesordnung erschöpft.

Der Präsident theilt der Versammlung mit, daß der Abg. Morell bereit sei, im Namen der betr. Abtheilung, über die Neuwahl im Fürstenthum Lübeck Bericht zu erstatten. Da kein Widerspruch erfolgt, referirt

Berichterst. Morell: Am 1. April 1853 habe im 22. Wahlkreise, Stadt Cutin und Amt Cutin, an die Stelle des ausgetretenen Advocaten Lindemann, eine Neuwahl Statt gefunden. Von 49 Wahlmännern seien im Wahltermine 48 erschienen, 47 Wahlmänner hätten ihre Stimmen dem Gutbesitzer Baron v. Lüchow auf Kleve gegeben, eine Stimme sei auf den Advocat Bibel zu Schwartau gefallen. Das ganze Wahlverfahren sei der Verordnung gemäß vor sich gegangen, die Abtheilung finde nichts zu erinnern, und beantrage daher: die Wahl des Abg. v. Lüchow im 22. Wahlkreise für gültig zu erklären. — Der Antrag wird von der Versammlung angenommen.

Der Präsident bemerkt darauf: da im Augenblicke nur ein Bericht über das provisorische Gesetz vom 9. Decbr. 1851, betr. die Einführung eines Einkaufsgeldes für Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen im Fürstenthum Birkenfeld, vorliege, dessen Berathung aber voraussichtlich eine ganze Sitzung nicht ausfüllen werde, es sich auch zur Zeit noch nicht be-



stimmen lasse, wenn weitere Berichte vertheilt werden könnten, so werde die nächste Sitzung unter Vertheilung der Tagesordnung besonders angefragt werden. — Dann fordert er, nachdem sämtliche Abtheilungen ihre Beratungen über den Antrag des Abg. Crone dem Vernehmen nach vollendet

hätten, die Berichterfasser derselben auf, nach Schluß der Sitzung zusammenzutreten, um über die weitere Berathung im Centralauschuß Abrede zu treffen; und schließt die heutige Sitzung.

Schluß der Sitzung 12 1/2 Uhr.

Zu der Sitzung über den ganzen Entwurf des Entwurfs...

Zu der Sitzung über den Entwurf des Entwurfs...

Zu der Sitzung über den Entwurf des Entwurfs...

Zu der Sitzung über den Entwurf des Entwurfs...

Zu der Sitzung über den Entwurf des Entwurfs...

Zu der Sitzung über den Entwurf des Entwurfs...

Zu der Sitzung über den Entwurf des Entwurfs...

Zu der Sitzung über den Entwurf des Entwurfs...

Zu der Sitzung über den Entwurf des Entwurfs...

Zu der Sitzung über den Entwurf des Entwurfs...

